

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 14

Senftenberg, den 23.05.2007

Nr. 04/2007

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. Mai 2007

Genehmigung zur Verwendung des Wappens des Landkreises Oberspreewald-
Lausitz 3
Beschluss-Nr. 27/01/07

Genehmigung zur Verwendung des Wappens des Landkreises Oberspreewald-
Lausitz 3
Beschluss-Nr. 27/02/07

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald- Lausitz vom 11. Mai 2007

Nutzung der Möglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes 4
Beschluss-Nr. 22/294/07

Besetzung des Aufsichtsrates der SeeCampus Niederlausitz-Betriebs-
GmbH 4
Beschluss-Nr. 22/297/07

Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Niederlausitz GmbH 5
Beschluss-Nr. 22/298/07

Achte Änderung des Beschlusses Nr. 03/052/04 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (sachkundige Einwohner) Beschluss-Nr. 22/299/07	5
Neunte Änderung des Beschlusses Nr. 03/052/04 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (sachkundige Einwohner) Beschluss-Nr. 22/300/07	6
Erste Änderung des Beschlusses Nr. 10/146/05 - Bestellung der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in der Trägerversammlung und dem Beirat der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II Beschluss-Nr. 22/301/07	6
Bekanntmachungen des Landrates	
Verlust des Dienstausweises Nr. IV-51-10 (Dezernat IV/Amt 51)	7
Bekanntmachung der Genehmigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII	7
Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" vom 30. März 2007	8
Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Seenland Brandenburgische Lausitz" vom 6. März 2007	9
Bekanntmachung der Satzung der Hegegemeinschaft Heideland	10

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. Mai 2007

Beschluss-Nr. 27/01/07

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. Mai 2007

Der Kreisausschuss erteilt der Lokalen Aktionsgruppe „Energierregion im Lausitzer Seenland“ e. V. die Genehmigung, das Kreiswappen auf dem Kopfbogen der Aktionsgruppe zu integrieren.

Senftenberg, 03. Mai 2007

Georg Dürrschmidt
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Beschluss-Nr. 27/02/07

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. Mai 2007

Der Kreisausschuss erteilt dem Wettbewerbsbüro „Lausitzer Existenzgründer Wettbewerb“ (LEX) die Genehmigung, das Kreiswappen bei eigenen Veranstaltungen und Pressekonferenzen, auf Plakaten und Flyern, für Publikationen und Verlinkung auf der LEX Website zu verwenden.

Senftenberg, 03. Mai 2007

Georg Dürrschmidt
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. Mai 2007

Beschluss-Nr. 22/294/07

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. Mai 2007

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt:

Der Kreistag fordert den Landrat auf, die Möglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes im Rahmen des Ersten Bürokratieabbaugesetzes zu prüfen, gegebenenfalls auszuschöpfen und sowohl die Abweichung von landesrechtlichen Standards als auch Zuständigkeitsverlagerungen zu erproben.

Senftenberg, 11. Mai 2007

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 22/297/07

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. Mai 2007

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Walter Kroker und Frau Sylke Balzer werden als Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Aufsichtsrat der SeeCampus Niederlausitz-Betriebs-GmbH abberufen.
2. Frau Grit Klug und Herr Wilfried Brödno werden neu als Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in den Aufsichtsrat der SeeCampus Niederlausitz-Betriebs-GmbH entsandt.

Senftenberg, 11. Mai 2007

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 22/298/07
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. Mai 2007

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Grit Klug wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Klinikum Niederlausitz GmbH abberufen.
2. Der nunmehrige Dezernent für Finanzen und Bau, Herr Wilfried Brödnö, wird neu als Mitglied des Aufsichtsrates der Klinikum Niederlausitz GmbH bestellt.

Senftenberg, 11. Mai 2007

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 22/299/07
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. Mai 2007

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft Herrn Manfred Hnida als Mitglied (sachkundigen Einwohner) aus dem Ausschuss für Kreisentwicklung ab.
2. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft Herrn
Günter Szadzik
als Mitglied (sachkundiger Einwohner) in den Ausschuss für Kreisentwicklung des Kreistages.

Senftenberg, 11. Mai 2007

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 22/300/07

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. Mai 2007

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft
 - Herrn Reiner Moschinski als Mitglied (sachkundigen Einwohner) aus dem Ausschuss für Gesundheit und Sozialessowie
 - Frau Anett Orthmann als Mitglied (sachkundige Einwohnerin) aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sportdes Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ab.
2. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft
 - Frau Anett Orthmann als Mitglied (sachkundige Einwohnerin) in den Ausschuss für Gesundheit und Sozialessowie
 - Frau Dr. Margit Lieback als Mitglied (sachkundige Einwohnerin) in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sportdes Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Senftenberg, 11. Mai 2007

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss-Nr. 22/301/07

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11. Mai 2007

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt, anstelle von Herrn Werner-Siegwart Schippel nunmehr Herrn Peter-Rolf Rössiger in den Beirat der Arbeitsgemeinschaft zu entsenden.

Senftenberg, 11. Mai 2007

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Gemäß § 22 (2) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gegeben.

Senftenberg, 23. Mai 2007

Georg Dürschmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates

Verlust des Dienstausweises Nr. IV-51-10 (Dezernat IV/Amt 51)

Hiermit wird der Verlust des Dienstausweises Nr. IV-51-10 (Dezernat IV/Amt 51) bekannt gegeben. Dieser Ausweis wird damit für ungültig erklärt.

Georg Dürrschmidt
Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Innenministerium des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. März 2007, Az. III/1.11-347-22, die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII“ zwischen dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger und den Landkreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming und Uckermark, der Landeshauptstadt Potsdam sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Cottbus als Mandatierende genehmigt hat. Die Vereinbarung ist zum 26. April 2007 wirksam geworden.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) weise ich auf die Veröffentlichung dieser Genehmigung und der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Wortlaut durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 25. April 2007, dort S. 891ff., hin.

Senftenberg, den 11. Mai 2007


Georg Dürrschmidt
Landrat



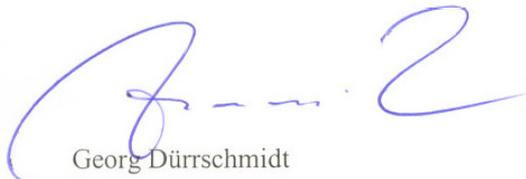
Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" vom 30. März 2007

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Innenministerium des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Datum vom 3. April 2007 unter dem Az. III/1.11-347-21/380 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 30. März 2007 bekannt gemacht hat.

Gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) weise ich auf die amtliche Bekanntmachung der genannten Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 25. April 2007, dort S. 897, hin.

Senftenberg, den 11. Mai 2007


Georg Dürrschmidt
Landrat



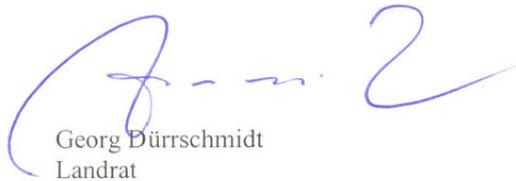
Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Seenland Brandenburgische Lausitz" vom 6. März 2007

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Innenministerium des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Datum vom 20. April 2007 unter dem Az. III/1.12-347-21/398 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ vom 6. März 2007 bekannt gemacht hat.

Gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) weise ich auf die amtliche Bekanntmachung der genannten Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 18 vom 9. Mai 2007, dort S. 996f., hin.

Senftenberg, den 15. Mai 2007


Georg Dürrschmidt
Landrat



Bekanntmachung der Satzung der Hegegemeinschaft Heideland

Satzung der Hegegemeinschaft Heideland

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Die nach § 12 Landesjagdgesetz für das Land Brandenburg gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen: Heideland
- (2) Sie hat ihren Sitz in
Calau
- (3) Zuständige Jagdbehörde ist auf Grundlage der Flächenmehrheit Landkreis/Stadt
Oberspreewald Lausitz (OSL)

§ 2 Ziele/ Zweck

Zweck der Hegegemeinschaft ist großräumige Hege und Bejagung des Schalenwildes im Bewirtschaftungsgebiet
OSL
entsprechend der bundes- und landesjagdgesetzlichen Regelungen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Hegegemeinschaft sind in §12 (3) BbgJagdG geregelt:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen.
2. Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestands.
3. Abstimmung von Abschussplanvorschlägen für die nach der Satzung bewirtschafteten Wildarten zur Festsetzung durch die Jagdbehörden.
4. Vorlage des Abschussplans bzw. der Empfehlungen zum Abschussplan bei der Unteren Jagdbehörde.
5. Kontrolle, Durchsetzung und Bewertung der Streckenergebnisse.
6. Durchführung einer jährlichen Hegeschau innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegeschauen.

Zusätzlich obliegen der Hegegemeinschaft folgende Aufgaben:

7. Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und zum vorbeugenden Seuchenschutz
8. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien
9. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und

Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes

10. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes.
11. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Nach §12 (1) BbgJagdG können Mitglieder werden:
 1. Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke.
 2. Revierinhaber bzw. Pächter der beteiligten Eigenjagdbezirke.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei Verlust der Eigenschaft zu Abs. (1),
 2. durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären,
 3. durch Tod,
 4. durch Ausschluss lt. Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht abweichend vom §12 (8) BbgJagdG aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche unter sich. Beisitzenden Mitgliedern des Vorstandes können besondere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung gebunden. Er koordiniert die unter §3 genannten Maßnahmen und hat zusätzlich zur Aufgabe:

1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
 2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
 3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 5. die Erstattung des Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand legt den zuständigen Jagdbehörden den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung bzw. die Aufteilung des Abschussolls auf die Jagdbezirke zur Bestätigung oder Festsetzung vor.
- (6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien
 3. Beschluss über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden
 4. Beschluss über Satzungsänderungen
 5. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft
 6. Beschluss und Kontrolle über die Finanzierung der Aufgaben der Hegegemeinschaft
- (2) Mitglieder können sich vertreten lassen.
- (3) Die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften und die zuständige untere Forstbehörde sind gemäß § 12 (4) BbgJagdG einzuladen. Sie besitzen, sofern eine Mitgliedschaft nicht gegeben ist, kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Hegegemeinschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche.
- (6) Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen. Diese einheitliche Stimmabgabe wird als eine Stimme gezählt.

- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer dreiviertel Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (10) Alle Jäger die im Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft die Jagd ausüben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden und den Organisationen der Jägerschaft

Im Interesse einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Jagdbehörde, den örtlichen Mitgliedsvereinen der Landesvereinigung der Jägerschaft, den anderen sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen sollen diese zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde oder Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich-rechtlichen Fachkenntnis. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Hegegemeinschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge über eine Flächenumlage.
- (2) Die Einnahmen der Hegegemeinschaft dürfen nur für Zwecke ihrer Aufgaben und Verwaltung verwendet werden.

§ 10 Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau und eine Gesamtauswertung durchzuführen. Näheres regelt der Vorstand

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.04.2006 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung durch die zuständige Jagdbehörde in Kraft.

**Hegegemeinschaft
Heideland**
Der Vorsitzende